



Protokollauszug vom

12.03.2025

Stadtkanzlei:

Vernehmlassung zuhanden Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich betr. Parlamentarische Initiative der Geschäftsleitung des Kantonsrates betreffend Notstandsgesetzgebung, gewappnet für neue Krisen (KR-Nr. 452/2022)

IDG-Status: öffentlich

SR.25.17-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Vernehmlassungsantwort an die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich wird genehmigt.
2. Mitteilung an: Stadtkanzlei, Rechtskonsulent.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2024 lud die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich u.a. die politischen Gemeinden des Kantons Zürich zur Stellungnahme ein betreffend die Parlamentarische Initiative der Geschäftsleitung des Kantonsrates betreffend Notstandsgesetzgebung, gewappnet für neue Krisen (KR-Nr. 452/2022).

2. Vernehmlassung

Im Kanton Zürich ermächtigt der heutige Notstandsartikel, Art. 72 der Verfassung des Kantons Zürich, den Regierungsrat zur Ergreifung von Massnahmen, wenn die öffentliche Sicherheit schwerwiegend gestört oder unmittelbar bedroht ist. Das Verwaltungsgericht hat diese Gesetzesbestimmung in einem Entscheid zu einer vom Regierungsrat während der Corona-Pandemie erlassenen Notverordnung eng ausgelegt und entschieden, dass eine solche Notverordnung nur bei Störung oder unmittelbarer Bedrohung der Polizeigüter erlassen werden darf. Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage sieht eine Anpassung der heutigen Regelung vor, wonach der Regierungsrat auch bei einem sozialen und wirtschaftlichen Notstand Massnahmen treffen oder Notverordnungen erlassen können soll. Zudem soll das Kantonsratsgesetz mit einem neuen § 22a «Notordnung» ergänzt werden.

Die Ausführungen im Bericht zu den vorgesehenen angepassten bzw. neuen Bestimmungen sind überzeugend, weshalb der Stadtrat dem vorliegenden Vernehmlassungsentwurf zustimmt. In zwei Punkten enthält der Entwurf Varianten, zu denen Stellung zu nehmen bzw. dem Kanton mitzuteilen ist, welche davon bevorzugt wird.

Im neuen § 22a Abs. 2 des Kantonsratsgesetzes wird eingeführt, dass der Regierungsrat vor dem Treffen von Massnahmen oder dem Erlass von Notverordnungen vorab die Geschäftsleitung des Kantonsrats zu konsultieren hat. Bei der ersten Variante soll die Konsultation nur dann erfolgen, wenn genügend Zeit und die Notwendigkeit einer Konsultation gegeben sind, was mit dem Passus «in der Regel» ausgedrückt wird. Begründet wird das damit, dass es in der Krise nicht immer möglich ist, eine Konsultation vorzunehmen. Bei der zweiten Variante fehlt der Passus «in der Regel». Als Begründung wird vorgebracht, diesen Passus brauche es nicht, weil die Kommunikationswege so vielfältig seien, dass selbst in der Krise eine Konsultation möglich ist. Der Stadtrat schliesst sich der Begründung für die erste Variante an und favorisiert somit diese erste Variante.

Weiter sieht der Entwurf mit dem neuen § 22a Abs. 3 lit. d des Kantonsratsgesetzes vor, dass die Geschäftsleitung nach vorgängiger Anhörung des Regierungsrats dem Kantonsrat die Aufhebung

des Notstands beantragen kann. Dazu gibt es eine zweite Variante, wonach es diese Bestimmung nicht braucht bzw. diese gestrichen wird. Dieser zweiten Variante ist der Vorzug zu geben. Der Begründung für die erste Variante, dass es diese Bestimmung brauchen würde, weil die Gefahr bestehe, das Handeln in der Notlage könnte sich zu sehr etablieren und der ordentliche Weg würde vergessen gehen, kann nicht gefolgt werden. Eben so wenig braucht es einen Entscheid des Kantonsrats, wenn zwischen der Regierung und der Geschäftsleitung strittig werden sollte, ob die Notlage aufrechterhalten werden muss oder nicht. Denn dem Kantonsrat muss gemäss Art. 72 Abs. 2 KV jede Massnahme und Notverordnung nach deren Erlass unverzüglich zur Genehmigung vorgelegt werden. Dabei hat er auch zu beurteilen, ob die Grundlage für die entsprechende Massnahme bzw. Notverordnung, nämlich das Bestehen eines Notstands, gegeben ist. Die vorgeschlagene zusätzliche Bestimmung ist deshalb überflüssig.

Die entsprechend den vorstehenden Ausführungen verfasste Vernehmlassungsantwort an die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich ist gemäss Anhang zu genehmigen.

3. Kommunikation

Weder eine externe noch eine interne Kommunikation erweist sich als notwendig.

Anhang

Brief an die Direktion des Innern und der Justiz des Kantons Zürich

Beilagen:

1. Bericht und Erlassentwurf der Geschäftsleitung des Kantonsrates vom 28. November 2024

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Direktion der Justiz und des Innern
des Kantons Zürich
Generalsekretariat
Neumühlequai 10 / Postfach
8090 Zürich

Per Mail an
kanzlei.gsji@ji.zh.ch

12. März 2025 SR.25.17-2

Vernehmlassung betr. Parlamentarische Initiative der Geschäftsleitung des Kantonsrates betreffend Notstandsgesetzgebung, gewappnet für neue Krisen (KR-Nr. 452/2022)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Ausführungen im Bericht zu den vorgesehenen angepassten bzw. neuen Bestimmungen sind für uns überzeugend, weshalb wir dem vorliegenden Vernehmlassungsentwurf zustimmen.

Beim neuen § 22a Abs. 2 des Kantonsratsgesetzes bevorzugen wir die erste Variante **mit** dem Passus «in der Regel». Wir schliessen uns der Begründung im Bericht an, dass die Konsultation nur dann erfolgen soll, wenn genügend Zeit und die Notwendigkeit einer Konsultation gegeben sind.

Beim neuen § 22a Abs. 3 lit. d des Kantonsratsgesetzes bevorzugen wir die zweite Variante, d.h. die **Streichung** von lit. d. Die Begründung im Bericht für die Notwendigkeit dieser Bestimmung überzeugt uns nicht. Entscheidend ist für uns, dass der Kantonsrat gemäss Art. 72 Abs. 2 KV über die Genehmigung der Massnahmen und Notverordnungen zu entscheiden hat. Dabei hat er auch zu beurteilen, ob die Grundlage für die entsprechende Massnahme bzw. Notverordnung, nämlich das Bestehen eines Notstands, gegeben ist. Die vorgeschlagene zusätzliche Bestimmung erscheint uns deshalb als überflüssig.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Stadtrates



Michael Künzle
Stadtpräsident



Ansgar Simon
Stadtschreiber